

Satzung der Giacomo-Meyerbeer-Gesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Giacomo-Meyerbeer-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere in den Bereichen der Musik und des Musiktheaters. Ziel ist es, das Verständnis für und das Interesse am Werk des Komponisten Giacomo Meyerbeer zu wecken und zu vertiefen, das kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland und international mitzugestalten und künstlerischen Nachwuchs zu fördern. Ferner möchte der Verein Mittel für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beschaffen, die sich auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung dem Werk Giacomo Meyerbeers widmen.

Der Verein erfüllt diese Zwecke und Ziele insbesondere durch die Förderung künstlerischer Vorhaben, die dem Werk Giacomo Meyerbeers gewidmet sind, durch Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben oder deren Organisation sowie anderen Veranstaltungen, die der Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses nützlich sein können sowie durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Ausstellungen, die der Vertiefung und Verbreitung des Verständnisses der nationalen und der internationalen Musikkultur in der Öffentlichkeit dienlich sein können. In diesem Zusammenhang werden auch Kooperationen mit vergleichbaren gemeinnützigen Vereinigungen bzw. Körperschaften angestrebt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Tätigkeit

für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben oder Aufwendungen sind zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins gem. § 2 dieser Satzung unterstützt und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können Firmen, Vereine, Körperschaften sowie sonstige juristische Personen Mitglied des Vereins werden, wenn diese die Ziele des Vereins gem. § 2 dieser Satzung unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung
 - a) Persönlichkeiten, die sich um das Werk Giacomo Meyerbeers oder um die Giacomo-Meyerbeer-Gesellschaft besonders verdient gemacht haben sowie
 - b) herausragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert habenberufen werden. Die Entscheidung hierzu muss im Vorstand einstimmig fallen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen oder anderen Körperschaften durch Liquidation oder Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der

Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Beschluss, welcher dem Mitglied schriftlich durch einfachen Brief mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch erheben, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erheben ist. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 31. März oder beim Neuerwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von Beitragszahlungen befreit werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a)
der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beauftragten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Leitung und repräsentative Vertretung des Vereins,
 - Umsetzung der Vereinszwecke,
 - Kontaktpflege zu anderen Institutionen und Körperschaften,
 - Beschlussfassung der notwendigen Mittel,
 - Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidung über Beitragsfreistellungen,
 - ggf. Anstellung von Mitarbeitern.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (4) Die Geschäftsverteilung des Vorstands wird innerhalb des Vorstands einvernehmlich festgelegt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Bei Ausscheiden oder Nachwahl eines Vorstandsmitglieds ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bzw. ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen.
- (7) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu seinen Vorstandssitzungen zusammen. Diese sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit; davon ausgenommen sind Vorschläge zur Berufung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung, die nur einstimmig erfolgen können. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder, soweit die E-Mail-Adressen der Mitglieder vorliegen, per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Die in den Absätzen 3 und 5 genannten Fristen gelten als gewahrt durch Briefaufgabe jeweils am Tag des Fristbeginns bzw. durch Versand der E-Mail an diesem Tage.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes, ○ Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Entgegennahme und Beratung des Jahres- und Rechnungsberichts des

Vorstands, ○ Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins, ○ Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, ○ Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, ○ Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge, ○ Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach dessen Widerspruch, ○ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, ○ Entscheidung über sonstige Fragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch die Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihnen obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer stellen ggf. im Rahmen ihres Berichts oder direkt während der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 9 Protokolle

- (1) Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Datum, Gegenstand der Beratungen, Anträge, Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen ersichtlich sein müssen.
- (2) Das Protokoll ist jeweils vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Diese erneute Versammlung ist dann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- (3) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des § 48 BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Deutschen Oper Berlin e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig für seinen Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.